

An die Gemeinde

Altenstadt
Hauptstraße 6
92665
Altenstadt
a.d.Waldnaab

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

Anzeige der Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials zur Vermeidung von Fehlalarmen

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

I. Anzeige

1. Zur Vermeidung von Fehlalarmen zeige ich

Name, Vorname	wohnhaft in (Gemeinde, evtl. Gemeindeteil, Straße und Haus Nr.)	Telefon
---------------	---	---------

an, dass ich die auf dem Grundstück

Flst.Nr.	Gemarkung	Größe (ha)	angefallene Käferstreu dort	am
----------	-----------	------------	-----------------------------	----

oder an einem der folgenden Werkzeuge verbrennen werde.

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen | m |
| b) | Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden | m |
| c) | sonstigen Gebäuden | m |
| d) | Waldrändern | m |
| e) | Zeltplätzen, andren Erholungseinrichtung oder Parkplätzen | m |
| f) | Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen | m |
| g) | Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege | m |
| h) | öffentlichen Feldwegen, beschränkt - öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden | m |

Mir ist bekannt, dass ich

- a) die Auflagen der Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials zur Vermeidung von Fehlalarmen einhalten muss;
- b) mit dem Verbrennen frühestens am dritten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Gemeinde das Verbrennen untersagt hat;

Datum	Unterschrift
-------	--------------

II. Auflagen der Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials zur Vermeidung von Fehlalarmen

- Feuerstellen:** Das Feuer darf nur möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung auf die Bodendecke einwirken (§ 2 Abs. 4 S. 5 PflAbfV). Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über alten Baustümpfen entzünden! In alten und morschen Baumstümpfen kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen. Als Feuerstellen möglichst Blößen und Wege benutzen. Brandrückstände möglichst rasch in den Boden einarbeiten.
- Schutzstreifen:** Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 5 m Breite alles Brennbares zu entfernen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB). Hitzestrahlung beachten! Von leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Stroh, Heu, trockenes Reisig) müssen unverwahrte Feuer mindestens 100 m entfernt sein (§ 4 Abs. 1 S. 2 VVB). Es muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden sein (§ 4 S. 3 PflAbfV). Deshalb sollte rings um die Feuerstelle auf 1,50 m Breite der Auflagehumus bis zum Mineralboden entfernt werden.
- Witterung:** Feuer sind bei stärkerem Wind sofort zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB)! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufe 4 und 5) wird dringend empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m) und auf freiliegendem Mineralboden (z.B. gepflügter Acker) zu verbrennen oder grundsätzlich zu hacken.
- Zündhilfen:** Holz darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Altöl) oder mit umweltgefährdenden Mitteln (z.B. Reifen) entzündet werden (§ 3 Abs. 2 VVB).
- Kontrolle:** Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 VVB). Empfohlen werden zwei leistungs- und reaktionsfähige, über 16 Jahre alte Personen, die mit geeigneten Löschgeräten (z.B. Wassertank, Spaten, Schaufel) ausgestattet sind. Beim Verlassen der Feuerstätte müssen Feuer und Glut erloschen sein (kein Rauchen mehr! § 4 Abs. 3 VVB).
- Zeit:** Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 6 bis 18 Uhr erlaubt. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, ein Erlöschen der Glut sicherstellen zu können (§ 2 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 4 S. 1 Ziff. 2 u. 4 PflAbfV).
- Abstände:** Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern (§ 2 Abs. 4 S. 2 PflAbfV i. V. m. § 4 S. 1 Ziff. 2 PflAbfV). Für das Verbrennen des vom Borkenkäfer befallenen Materials werden folgende Abstände empfohlen:
- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder-, Altenheimen und vgl. Einrichtungen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtungen
 - 75 m zu Gemeinde-, Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- Information:** Zur Vermeidung von Fehlalarm: Ort und Zeit der Verbrennungsaktion der Gemeinde, der Feuerwehr und der Polizei melden. Informieren Sie auch ihren zuständigen Förster vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sowie ihre Waldnachbarn.
- Sicherheit:** Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (kein Rauchen mehr! § 4 Abs. 3 VVB).

Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn es nicht brandgefährlich werden kann. Feuer müssen ausreichend beaufsichtigt werden (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 VVB).

III. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am	bei der Gemeinde eingegangen.		
2. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von Seiten der Gemeinde <input type="checkbox"/> keine Bedenken Ort und Datum	<input type="checkbox"/> Bedenken, weil (nähere Angaben)		
	Gemeinde	Unterschrift und Amtsbezeichnung	
Verteiler:			
<input type="checkbox"/> Polizei	<input type="checkbox"/> ILS	<input type="checkbox"/> Feuerwehr	<input type="checkbox"/> zum Akt